

RS Vwgh 1994/4/26 93/08/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §20 Abs3;

ASVG §355;

ASVG §410 Abs1 Z7;

ASVG §410 Abs1;

Rechtssatz

Gegenstand eines Feststellungsbescheides gem § 410 Abs 1 ASVG kann nur die (bescheidmäßige) Feststellung von zwischen dem Versicherungsträger und dem Versicherten oder Dienstgeber strittigen Rechten (Rechtsverhältnissen) sein. Nach dem klaren Wortlaut des § 410 Abs 1 Z 7 ASVG steht dieses Antragsrecht nur den Personen zu, die im Verhältnis zum angerufenen Versicherungsträger im Zeitpunkt der Bescheiderlassung entweder Versicherte oder Dienstgeber sind. Dem Versicherungsträger kommt anderen Personen gegenüber keine Verpflichtung zur Bescheiderlassung zu. (hier: Zurückweisung des Antrages des Bf auf bescheidmäßige Feststellung, daß die ihm rechtskräftig erteilte Berechtigung zur Entrichtung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung gem § 20 ASVG wiederauflebe, sobald er wieder nach dem ASVG pflichtversichert sein werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080286.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at